

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pureon-Gruppe
(Version 1.0, April 2024)

1. Anwendungsbereich, Einzelaufträge

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Pureon Gruppe (nachfolgend "AEB") gelten (i) für die Lieferung der im Einzelauftrag (wie nachstehend definiert) beschriebenen Produkte (nachfolgend "Vertragsprodukte") durch den Lieferanten an Unternehmen der Pureon-Gruppe als Auftraggeber (nachfolgend "Auftraggeber") und (ii) für die Erbringung weiterer Leistungen (z. B. die Erstellung eines Werkes (nachfolgend "Werk") oder die Erbringung von Dienstleistungen (nachfolgend "Dienstleistungen") durch den Lieferanten an den Auftraggeber (im Folgenden "Werk" und "Dienstleistung" gemeinsam als "Leistungen" bezeichnet).
- 1.2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelauftrags gültigen Fassung. Diese AEB sind stets Bestandteil eines zwischen Lieferant und Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Dies gilt unabhängig von der Form, in der der Vertrag geschlossen wurde.
- 1.3. Einzelaufträge: Der Auftraggeber kauft die Vertragsprodukte oder bestellt die Leistungen beim Lieferanten auf der Grundlage von Einzelaufträgen und ausschließlich unter den Bedingungen dieser AEB. Diese AEB verpflichten den Auftraggeber in keiner Weise, einen Einzelauftrag mit dem Lieferanten abzuschließen oder Vertragsprodukte oder Leistungen vom Lieferanten zu beziehen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt jeder Einzelauftrag als separater Vertrag ohne Rechtswirkung auf andere Einzelaufträge, die von den Parteien (oder ihren verbundenen Unternehmen) abgeschlossen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsprodukte oder Leistungen auch von anderen Anbietern zu beziehen.
- 1.4. Der Auftraggeber bestellt die Vertragsprodukte oder Leistungen beim Lieferanten schriftlich, per Post, per E-Mail, per Fax, durch direkten Zugriff auf das Warenwirtschaftssystem des Lieferanten oder gegebenenfalls über den Online-Shop des Lieferanten ("Bestellung").
- 1.5. Der Lieferant hat unverzüglich zu prüfen, ob die Lieferung des Vertragsprodukts oder die Erbringung der Leistung zu den in der Bestellung genannten Bedingungen erfolgen kann. Sind die Produkt- oder Leistungsbeschreibungen in der Bestellung unvollständig, irreführend, unrichtig oder unklar, hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und, sofern erforderlich und zumutbar, Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.
- 1.6. Abschluss eines Einzelauftrags: Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung des Auftraggebers durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (z.B. per E-Mail) mitzuteilen, ob er die Bestellung annimmt. Der Lieferant hat auf allen Unterlagen und der Auftragsbestätigung die interne Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Der Vertragsschluss kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zustande („Vertragsschluss“).

- 1.7. Wenn ein Einzelauftrag zwischen der Pureon AG (Schweiz) und dem Lieferanten abgeschlossen wird, gelten die Bedingungen der Anlage „Länderspezifische Vertragsbedingungen Schweiz“. Wenn ein Einzelauftrag zwischen der Pureon GmbH (Deutschland) und dem Lieferanten abgeschlossen wird, gelten die Bedingungen der Anlage „Länderspezifische Vertragsbedingungen Deutschland“. Die jeweils anwendbare Anlage mit den Länderspezifischen Vertragsbedingungen gilt für diese Einzelaufträge zusätzlich zu den Bestimmungen dieser AEB. Im Falle von Abweichungen ersetzen oder ändern die Bestimmungen der Anlage mit den Länderspezifischen Vertragsbedingungen die entsprechenden Bestimmungen dieser AEB. Alle Bestimmungen in diesen AEB, die nicht durch eine Anlage mit den Länderspezifischen Vertragsbedingungen geändert werden, bleiben unverändert in Kraft.

2. Rangfolge, Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten

- 2.1. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge: (i) Anwendbare länderspezifische Vertragsbedingungen, (ii) diese AEB, (iii) Einzelauftrag (nachfolgend zusammen auch als "Vertrag" bezeichnet).
- 2.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Der Auftraggeber widerspricht der Einbindung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich. Zur Klarstellung: Dies gilt auch dann, wenn in späteren Dokumenten (z.B. einer Auftragsbestätigung) oder im Online-Shop des Lieferanten auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten Bezug genommen wird und der Auftraggeber dieser Bezugnahme nicht nochmals widerspricht.

3. Lieferung

- 3.1. Der im Einzelauftrag angegebene Liefertermin ist verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Liefertermin einmalig mit einer Vorlaufzeit von einer Woche nach eigenem Ermessen zu verschieben und einen neuen, späteren Liefertermin zu bestimmen, ohne dass dem Auftraggeber zusätzliche Kosten (z.B. Lagergebühren) entstehen. Ist der Liefertermin nicht im Einzelauftrag angegeben und nicht anders vereinbart, beträgt er zwei Wochen ab dem Datum des Vertragsschlusses. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er die vereinbarten Liefertermine - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und hat keinen Einfluss auf den vereinbarten Zahlungstermin.
- 3.3. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, sind die Vertragsprodukte gemäß DDP Incoterms 2022 an den im Einzelauftrag angegebenen Lieferort zu liefern. Ist der

Lieferort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers.

- 3.4. Liefert der Lieferant (i) das Vertragsprodukt nicht, (ii) erbringt er seine Leistungen nicht oder (iii) liefert oder leistet er nicht innerhalb des vereinbarten Liefertermins oder gerät er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Abschnitt 4.5 bleibt hiervon unberührt.
- 3.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, vertragsgegenständliche Lieferungen oder Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) zu erbringen oder erbringen zu lassen.
- 3.6. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Lager).

4. Gewährleistung

- 4.1. Der Lieferant liefert dem Auftraggeber das Vertragsprodukt oder das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln.
- 4.2. Der Lieferant gewährleistet, dass das Vertragsprodukt bzw. die Leistungen (a) den im Einzelauftrag vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen und Qualitätsvereinbarungen ("Spezifikationen") entsprechen, (b) für den vertragsgemäßen (bestimmungsgemäßen) Gebrauch geeignet sind und (c) dem aktuellen Stand der Technik, Technologie und Wissenschaft entsprechen sowie die anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Richtlinien und Vorschriften, einschließlich der anwendbaren Richtlinien und Vorgaben von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden erfüllen.
- 4.3. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln des Vertragsgegenstandes (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 4.4. Die allgemeine Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang (nachfolgend "Gewährleistungsfrist" genannt). Sofern eine Abnahme erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme.
- 4.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei einer äußerlichen Wareneingangskontrolle einschließlich der Lieferpapiere (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Auftraggebers im Rahmen eines Stichprobenverfahrens erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Prüfung nach den Umständen des Einzelfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel

(versteckte Mängel) bleibt hiervon unberührt. Ungeachtet der Untersuchungspflicht des Auftraggebers ist die Rüge des Auftraggebers (Mängelanzeige) rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln nach Lieferung erfolgt.

- 4.6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Reisekosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Lieferung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Ort als den Bestimmungsort erfolgt.
- 4.7. Kommt der Lieferant der Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Soweit eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht dem Auftraggeber dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.
- 4.8. Im Übrigen ist der Auftraggeber bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.9. Neben den Mängelansprüchen stehen dem Auftraggeber die gesetzlich festgelegten Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Unternehmerregress) uneingeschränkt zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die er im Einzelfall seinem eigenen Abnehmer schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Langfristige Verfügbarkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen

- 5.1. Der Lieferant stellt sicher, dass die Vertragsprodukte und Leistungen für den Auftraggeber mindestens 10 Jahre lang ab dem Datum des ersten Vertragsschlusses für ein solches Vertragsprodukt oder eine solche Leistung verfügbar und bestellbar bleiben.
- 5.2. Der Lieferant stellt sicher, dass er dem Auftraggeber die Ersatzteile und Wartungsleistungen zur Verfügung stellen kann, die für den Betrieb der Vertragsprodukte oder Leistungen erforderlich sind. Der Lieferant stellt die Belieferung des Auftraggebers mit Ersatzteilen (oder funktionalen Äquivalenten) für mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der jeweiligen Vertragsprodukte oder gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistung sicher.
- 5.3. Wenn ein Vertragsprodukt, eine Leistung oder ein Ersatzteil veraltet und/oder die Zusammensetzung und/oder Rezeptur, die zu deren Herstellung verwendet wird, geändert wird, wird der Lieferant den Auftraggeber mindestens 12 Monate im

Voraus darüber informieren und mit dem Auftraggeber bei der Ermittlung von Alternativen zusammenarbeiten und die Anforderungen des Auftraggebers bei der Klassifizierung einer solchen Alternative erfüllen.

6. Gebühren und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die im Einzelauftrag vereinbarten Entgelte für die Vertragsprodukte und sonstigen Leistungen sind verbindlich. Alle Entgelte verstehen sich inklusive aller anfallenden Steuern, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2. Sofern im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Entgelte Festpreise und schließen nachträgliche Änderungen jeglicher Art aus.
- 6.3. Soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, schließen die Entgelte alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zollkosten) ein.
- 6.4. Der Auftraggeber schuldet keine Vergütung für Besuche, Muster, Proben oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw.
- 6.5. Die vereinbarten Entgelte sind innerhalb von 60 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnung soll auch die Kostenstelle und die interne Auftragsnummer des Auftraggebers gemäß Einzelauftrag enthalten. Zahlt der Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung (maßgeblich ist die vom Auftraggeber veranlasste Überweisung), gewährt der Lieferant dem Auftraggeber 4 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag.
- 6.6. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in dem nach dem Gesetz zulässigen Umfang zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche gegen den Lieferanten aus unvollständigen oder mangelhaften Vertragsprodukten oder Leistungen zustehen.
- 6.8. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

7. Vertrauliche Informationen

- 7.1. Vertrauliche Informationen sind in Bezug auf die offenlegende Partei alle nicht öffentlichen vertraulichen Informationen, die sich auf das Geschäft dieser Partei beziehen, einschließlich des geistigen Eigentums, des Know-hows und des technischen Fachwissens der offenlegenden Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen, des Geschäfts, der Betriebsabläufe, der Finanzen, der Preisgestaltung, des Marketings, der Forschung

und Entwicklung und/oder anderer Pläne und Strategien, der Daten, des Quellcodes, der Algorithmen oder Eingabe- und Ausgabeformate (im Folgenden als "vertrauliche Informationen" bezeichnet). Zu den vertraulichen Informationen gehören alle Informationen, die bei der Offenlegung als vertraulich bezeichnet und/oder gekennzeichnet werden, sowie alle Informationen, von denen die empfangende Partei wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie von der offenlegenden Partei unter den gegebenen Umständen als vertraulich oder geheim angesehen wurden.

- 7.2. Die empfangende Partei wahrt die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei und behandelt diese vertraulichen Informationen mindestens mit der gleichen Sorgfalt, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwendet, jedoch nicht weniger als mit einem angemessenen Sorgfaltsmaßstab. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur zur Ausübung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten aus dem Vertrag verwenden. Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei dürfen nur denjenigen verbundenen Unternehmen, Beschäftigten oder Unterauftragnehmern der empfangenden Partei offengelegt werden, die zur Erfüllung des Vertrags Zugang zu diesen Informationen benötigen, und nur unter der Bedingung, dass die empfangende Partei diesen verbundenen Unternehmen, Beschäftigten oder Unterauftragnehmern die gleichen Verpflichtungen auferlegt, die die empfangende Partei gemäß diesem Abschnitt eingegangen ist. Die empfangende Partei verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Geschäftsgeheimnisse von der offenlegenden Partei abzuleiten oder zu versuchen, diese abzuleiten, noch auf andere Weise die Technologie der anderen Partei ganz oder teilweise zurückzuentwickeln, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig.
- 7.3. Die empfangende Partei haftet gegenüber der offenlegenden Partei nicht für die Offenlegung oder Weitergabe vertraulicher Informationen, soweit (i) diese Informationen der empfangenden Partei am oder vor dem Datum des Inkrafttretens ohne Einschränkung der Nutzung oder Offenlegung bekannt waren, (ii) diese Informationen ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich geworden sind, (iii) diese Informationen ausschließlich von Beschäftigten der empfangenden Partei erhalten wurden, die keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten, (iv) die empfangende Partei durch geltendes Recht, durch ein Gericht oder eine Behörde oder durch eine Vorladung oder eine Aufforderung zur Offenlegung in einem anhängigen Rechtsstreit dazu gezwungen wird, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, jedoch nur insoweit, als die empfangende Partei die offenlegende Partei vor der Offenlegung unverzüglich schriftlich benachrichtigt, damit die offenlegende Partei Rechtsmittel einlegen kann, um eine solche Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.

- 7.4. Alle vertraulichen Informationen sind und bleiben das alleinige Eigentum der offenlegenden Partei, und die empfangende Partei hat kein Recht oder rechtliches Interesse (außer dem hierin ausdrücklich festgelegten) an diesen vertraulichen Informationen. Auf Verlangen gibt die empfangende Partei alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien davon) an die offenlegende Partei zurück oder löscht oder vernichtet sie.
- 7.5. Die Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gelten zeitlich unbegrenzt, auch über das Ende des jeweiligen Einzelauftrags hinaus.

8. Erbringung von Dienstleistungen

- 8.1. Der Lieferant führt die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten in eigener Organisation und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist berechtigt, seinen Beschäftigten Weisungen zu erteilen.
- 8.2. Der Lieferant wird nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Beschäftigte für die Erbringung der Dienstleistungen einsetzen.
- 8.3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigte die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag (insbesondere hinsichtlich vertraulicher Informationen und Datenschutz) einhalten. Der Lieferant hat alle eingesetzten Beschäftigte über die einschlägigen Bestimmungen zu informieren und für deren Einhaltung zu sorgen.
- 8.4. Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Lieferant kann den Änderungen widersprechen, soweit die Erbringung der gewünschten Änderung für ihn unzumutbar ist. Entstehen für die Durchführung des Änderungsverlangens zusätzliche Kosten, so wird der Lieferant dem Auftraggeber für diese zusätzlichen Leistungen und Kosten ein schriftliches Angebot unterbreiten, das vom Auftraggeber schriftlich angenommen werden muss. Andernfalls hat der Lieferant keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

9. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 9.1. Die Arbeitsergebnisse in jeglicher Form, alle Muster oder sonstigen Materialien sowie alle Rechte, einschließlich etwaiger Patent- und geistiger Eigentumsrechte daran, die vom Lieferanten oder in seinem Namen von Dritten für den Auftraggeber erstellt werden, gehen mit ihrer Erstellung in das alleinige und unwiderrufliche Eigentum des Auftraggebers über (im Folgenden als "Arbeitsergebnisse" bezeichnet), und der Lieferant tritt hiermit alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte, an diesen Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber ab. Der Lieferant wird alle Dokumente ausfertigen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise notwendig sind, um die Rechte an den Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber abzutreten bzw. zu übertragen, diese zu registrieren, durchzusetzen und zu verteidigen.
- 9.2. Darüber hinaus räumt der Lieferant dem Auftraggeber unwiderruflich das übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich,

inhaltlich und örtlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen urheberrechtsfähigen Werken in allen Nutzungs- und Verwertungsformen für die vertraglich vereinbarten oder im Einzelauftrag festgelegten Zwecke ein. Im Falle einer individuell für den Auftraggeber erstellten Leistung werden die vorgenannten Nutzungs- und Verwertungsrechte ausschließlich (exklusiv) eingeräumt.

- 9.3. Stellt der Lieferant dem Auftraggeber ein Arbeitsergebnis zur Verfügung, das bereits vor der Erbringung der Leistungen bestehende Rechte enthält, räumt der Lieferant dem Auftraggeber unwiderruflich ein nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.
- 9.4. Der Lieferant stellt sicher, dass Beschäftigte, Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfspersonen des Lieferanten oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte keine Rechte aus Urheberpersönlichkeitsrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums geltend machen. Auf erstes Anfordern des Auftraggebers hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Beschäftigten die erforderliche Zustimmung zur Anmeldung von Schutzrechten und/oder eine Erklärung zur Übertragung von Rechten an Arbeitsergebnissen abgeben.
- 9.5. Der Lieferant ist berechtigt, ein Exemplar des Arbeitsergebnisses als Nachweis für die von ihm erbrachten Leistungen zurückzubehalten. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, stehen dem Lieferant jedoch nicht zu.
- 9.6. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit den nach diesem Abschnitt übertragenen oder eingeräumten Rechten sind mit der Zahlung der Vergütung gemäß des betreffenden Einzelauftrags vollständig abgegolten.

10. Abnahme

- 10.1. Der Auftraggeber nimmt ein Werk innerhalb einer angemessenen Frist ab, wenn es den vereinbarten Spezifikationen und Abnahmekriterien entspricht und alle Mängel beseitigt sind (im Folgenden "Abnahme"). Der Auftraggeber hat die Abnahme schriftlich zu erklären. Abweichend von diesem Schriftformerfordernis gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk in seinem Betrieb vorbehaltlos nutzt. In allen anderen Fällen ist eine Abnahmefiktion ausgeschlossen.
- 10.2. Teilabnahmen von Teilen eines Werkes sind nur geschuldet, wenn dies im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart wurde.
- 10.3. Soweit eine Leistung abnahmepflichtig ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend.
- 10.4. Die Verpflichtung des Auftraggebers, dem Lieferanten die für die Erstellung des Werks geschuldete Vergütung zu zahlen steht unter dem Vorbehalt der Abnahme durch den Auftraggeber.
- 10.5. Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, so hat der Auftraggeber den Lieferanten hiervon zu unterrichten und den Mangel in geeigneter Weise zu beschreiben. Eine Teil- oder Schlusszahlung durch den Auftraggeber (i) gilt nicht als

Nachweis für die vollständige oder teilweise Erfüllung durch den Lieferanten, (ii) gilt nicht als Abnahme des Werkes oder entbindet den Lieferanten von seiner Haftung, oder (iii) stellt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen eines mangelhaften Werkes oder einer mangelhaften Leistung dar. Die Abnahme stellt keinen Verzicht auf Rechte dar, die dem Auftraggeber nach diesen AEB oder nach geltendem Recht in Bezug auf mangelhafte oder verspätete Leistungen oder in anderer Weise zustehen. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte vor, die ihm nach diesen AEB oder nach geltendem Recht in dieser Hinsicht zustehen.

11. Einhaltung geltender Gesetze, Qualitätssicherung, Prozessänderungen

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, einschließlich der für die Vertragsprodukte und Leistungen am Erfüllungs- und Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits- und Maschinensicherheit, zum Gefahrgut-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, zum Umweltschutz sowie zum geltenden Datenschutzrecht.
- 11.2. Wenn ein Vertragsprodukt nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder der Auftraggeber Grund zu der Annahme hat, dass dies der Fall ist, ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, um den Auftraggeber bei der Untersuchung und Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen.
- 11.3. Der Lieferant organisiert seine Geschäfte mit dem Auftraggeber in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten:
https://pureon.com/wp-content/uploads/2024/04/Supplier_Code_of_Conduct.pdf.
- 11.4. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung des Vertrages durch ein Audit vor Ort beim Lieferanten zu überprüfen, wobei ein solches Audit mit einer Frist von 10 Tagen anzukündigen ist.

12. Geistiges Eigentum und Rechte Dritter

- 12.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen des Auftraggebers behält sich der Auftraggeber alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige dem Lieferant zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Lieferanten ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des jeweiligen Einzelauftrages an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 12.2. Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsprodukte und/oder die Leistungen keine Rechte Dritter verletzen, missbrauchen oder anderweitig verletzen. Der Lieferant und der Auftraggeber werden sich gegenseitig unverzüglich über jede Verletzung, widerrechtliche Aneignung oder eine sonstige Verletzung von Rechten Dritter oder über angebliche Verletzungen, widerrechtliche Aneignungen oder sonstige Verletzungen von Rechten Dritter, die einer Partei bekannt werden, informieren.

12.3. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsprodukte oder der Leistungen Rechte Dritter verletzt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Auftraggeber berechtigt, auf alleinige Kosten des Lieferanten die erforderlichen Nutzungsrechte vom Inhaber der jeweiligen Rechte zu erwerben. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber auf eigene Kosten angemessen zu unterstützen.

12.4. Die Rechte des Auftraggebers bei Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Freistellung, Haftung und Verjährung

- 13.1. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter und sonstigen Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren) frei, die dem Auftraggeber entstehen, weil (i) die Vertragsprodukte oder Leistungen ein Patent, Gebrauchsmuster, Design, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis oder ein sonstiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzen, (ii) der Lieferant gegen den Vertrag verstößt, (iii) der Lieferant gegen anwendbares, geltendes Recht verstößt, (v) der Lieferant gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung verstößt oder (vi) wenn der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet (Produzentenhaftung). Der Lieferant haftet auch für den Verlust oder die unbefugte Weitergabe von Daten an Dritte, wenn der Auftraggeber diese Daten dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt oder übermittelt hat.
- 13.2. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.3. Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Die Parteien haften nicht für die Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn die Parteien an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände gehindert werden, die die jeweilige Partei trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere durch höhere Gewalt, Feuer, Streiks (außer durch die eigenen Arbeitnehmer der jeweiligen Partei), Krieg, Aufruhr oder innere Unruhen, Epidemien, Pandemien, Embargos oder Reisewarnungen der zuständigen Behörden (im Folgenden "höhere Gewalt" genannt).
- 14.2. Die Parteien verpflichten sich, die andere Partei zu benachrichtigen, sobald sie von einem Ereignis höherer Gewalt Kenntnis erlangt haben, wobei diese Benachrichtigung Einzelheiten zu den Umständen enthalten muss, die zu dem Ereignis höherer Gewalt geführt haben.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Diese AEB und alle Ansprüche und Rechte, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und dem jeweiligen Einzelauftrag ergeben, unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem der Auftraggeber des jeweiligen Einzelauftrags seinen Sitz hat, und sind nach diesem Recht auszulegen und durchzusetzen. Die Anwendung des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG") ist ausgeschlossen.
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und dem jeweiligen Einzelauftrag, der unter diesen AEB abgeschlossen wurde, ist das zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers, der Partei des jeweiligen Einzelauftrags ist.
- 15.3. Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus diesen AEB und/oder einem Einzelauftrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder anderweitig übertragen.
- 15.4. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder einer qualifizierten elektronischen Signatur. Das Gleiche gilt für jede Änderung dieser Schriftformklausel.
- 15.5. Sollte eine Bestimmung der anwendbaren Länderspezifischen Vertragsbedingungen, dieser AEB oder eines Einzelauftrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine solche Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der anwendbaren Länderspezifischen Vertragsbedingungen, dieser AEB oder der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung erkannt hätten.
- 15.6. Diese AEB geben die Vereinbarungen der Parteien im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten und/oder Leistungen abschließend und vollständig wieder und ersetzen alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Absichtserklärungen, Absprachen oder Verpflichtungen zwischen den Parteien.

Anhänge:

Anhang 1: Länderspezifische Vertragsbedingungen Schweiz

Wenn ein Einzelauftrag zwischen der Pureon AG (Schweiz) und dem Lieferanten abgeschlossen wird, gelten die folgenden Bestimmungen dieser Länderspezifische Vertragsbedingungen Schweiz :

1. Der folgende Satz wird am Ende des Abschnitts 4.5 der AEB angefügt: "Artikel 201 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist ausgeschlossen und findet keine Anwendung."
2. Die folgenden Sätze werden am Ende des Abschnitts 11.1 der AEB angefügt: "Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden

einzuschränken, stellt der Lieferant sicher, dass seine Lieferungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG), der Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) und der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRChem) erfüllen, soweit anwendbar. Der Lieferant hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die in seinen Lieferungen (einschließlich der Vertragsprodukte oder Leistungen) enthaltenen Stoffe - soweit dies nach den geltenden Gesetzen erforderlich ist - registriert und/oder vorregistriert sind und dem Auftraggeber alle nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze erforderlichen Informationen, wie z.B. Sicherheitsdatenblätter und/oder Stoffsicherheitsberichte, zur Verfügung gestellt werden."

Anhang 2: Länderspezifische Vertragsbedingungen Deutschland

Wird ein Einzelauftrag zwischen der Pureon GmbH (Deutschland) und dem Lieferanten abgeschlossen, so gelten die nachfolgenden Länderspezifische Vertragsbedingungen Deutschland:

1. Der folgende Satz wird am Ende des Abschnitts 7.3 AEB angefügt: "Im Übrigen bleibt § 5 des Geschäftsgeheimnisgesetzes unberührt."
2. Der folgende Satz wird am Ende des Abschnitts angefügt 10.1 der AEB: "§ 640 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ausgeschlossen und findet keine Anwendung."
3. Die folgenden Sätze werden am Ende des Abschnitts angefügt 11.1 der AEB: "Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) erfüllen, soweit diese Anwendung finden. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass die in seinen Lieferungen (einschließlich Vertragsprodukten oder Leistungen) enthaltenen Stoffe - soweit dies nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich ist - registriert und/oder vorregistriert sind und dem Auftraggebern alle nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen, wie z.B. Sicherheitsdatenblätter und/oder Stoffsicherheitsberichte, zur Verfügung gestellt wurden."

Pureon-Gruppe, April 2024.